

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes zur Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Muchow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der Eigenbetriebsverordnung des Landes M-V vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Muchow vom 25.02.2016 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes zur Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Muchow in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Schmutzwasserentsorgung erlassen:

Artikel 1

1. Der § 4 – Betriebsleitung und deren Aufgaben - wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Betriebsleitung besteht aus vier ehrenamtlichen Betriebsleitern.
 - 1.2 Im Absatz 2 werden nach dem Satz 1 nachfolgende Sätze hinzugefügt:
Die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Gemeinde Muchow wird wie folgt festgelegt:
 - a) Betriebsleiter/in 1 - Organisation und Koordination,
 - b) Betriebsleiter/in 2 - Technik und Ausrüstung,
 - c) Betriebsleiter/in 3 - Finanzbuchhaltung und Zuarbeit zum Jahresabschluss,
 - d) Betriebsleiter/in 4 - Bescheid- und Mahnwesen.
2. Der § 6 der Satzung – Zuständigkeit und Organisation des Betriebsausschusses- wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird der Satz 3 wie folgt geändert:
Der Betriebsausschuss besteht aus zwei Gemeindevertreter/innen und einem/einer sachkundigen Einwohner/in.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Betriebssatzung des Eigenbetriebes zur Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Muchow in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes zur Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Muchow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Muchow, den 31.5.2018


Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Muchow wurde am 31.5.2018 dem Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.